Rechtsstellung des Betriebsrats

Rechtsstellung des Betriebsrats

- Repräsentant der Belegschaft
 - → weitere Ebenen: Gesamt-BR (§§ 47-53), Konzern-B (§§ 54-59a); ihre Zuständigkeit ist gegenüber der des BR subsidiär.
- keine juristische Person, aber teilrechtsfähig und teilvermögensfähig im Rahmen der Betriebsverfassung;
 - □ das Gremium haftet nicht, wohl aber ggf. einzelne Mitglieder

Rechtsstellung des Betriebsrats

- Verhältnis zum AG: sog. "Betriebsverhältnis", dessen Rechte und Pflichten sich aus den Mitwirkungstatbeständen und aus § 2 BetrVG ergeben.
- Verhältnis zu den AN:
 keine Prozessstandschaft für AN,
 AN haben kein Weisungsrecht, können BR nicht zum Tätigwerden veranlassen □Vorgehen nach § 23 BetrVG

Verhältnis der Betriebsparteien zueinander

- Vertrauensvolle Zusammenarbeit, § 2 I
 Rechtspflicht; konkretisiert Beteiligungsrechte und vertragliche Nebenpflichten
- Friedenspflicht, § 74 II
 - allgemeines Zusammenwirken im Betrieb (S. 2)
 - Arbeitskampf gegeneinander unzulässig (S. 1)
 - individuelle Beteiligung am gewerkschaftlichen Arbeitskampf bleibt möglich

- Verbot parteipolitischer Betätigung, § 74 II 3
 Tarif- / Sozialpolitik darf behandelt werden
- Beachtung von Recht und Billigkeit, § 75
 Grundsatz der angemessenen Behandlung der AN einschließlich Diskriminierungsverbot / Persönlichkeitsentfaltung

Betriebsrats - Wahl

- Aktives Wahlrecht, § 7:
 alle volljährigen AN des Betriebes
 und
 überlassene AN, wenn Einsatz länger als 3 Monate geplant (§ 7 S. 2 BetrVG)
- Passives Wahlrecht, § 8:
 alle aktiv Wahlberechtigten, die 6 Monate dem Betrieb angehören. Überlassene AN sind im Einsatzbetrieb nicht wählbar (§ 14 II 1 AÜG)

Betriebsrats - Wahl

☐ Größe des BR, § 9: bis zu 20 Wahlberechtigte: 1 Mitglied

ab 7001 Wahlberechtigten: 35 Mitglieder

- → **Zusammensetzung**, § 15 I, II: Organisationsbereiche
- + Berufsgruppen ("soll") + zwingende Geschlechterquote
- Gesamt-BR wird nicht von den AN (des Unternehmens) gewählt, sondern die BR entsenden je zwei ihrer Mitglieder in den GBR
- Konzern-BR: Entsendung von Mitgliedern des GBR

Durchführung der BR-Wahl

- Bestellung des Wahlvorstands
 - in Betrieben mit BR durch alten BR oder subsidiär Gesamt-/ KonzernBR; oder auf Antrag von 3 Wahlberechtigten oder Gewerkschaften durch Arbeitsgericht (§ 16 BetrVG).
 - ☐ Zeitpunkt: alle vier Jahre zwischen 1. März und 31. Mai; nächstes Mal: 2014.
 - in Betrieben ohne BR durch Gesamt- / KonzernBR, subsidiär durch Betriebsversammlung oder auf Antrag durch Arbeitsgericht (§ 17 BetrVG).
 - Zeitpunkt: beliebig, auch außerhalb des Vierjahresabstandes (§ 13 II Nr. 6)

Durchführung der Wahl

- Wahlvorstand führt die Wahl durch, Grundsätze des § 14.
 vereinfachtes Verfahren in Kleinbetrieben, § 14a:
 Wahl kann direkt in der Wahlversammlung stattfinden ("einstufiges Verfahren")
- Wahlgrundsätze, § 14: unmittelbare, geheime Wahl.
 Verhältniswahl, außer: Wahl im vereinfachten Verfahren oder: nur ein Wahlvorschlag vorhanden

Wahlmängel

- Verstoß gegen die Wahlvorschriften macht die Wahl anfechtbar, § 19
 - Beschlussverfahren vor dem ArbGer
- VSS: mindestens 3 Wahlberechtigte / Gewerkschaft / AG fechten an
 - □ Frist: 2 Wochen ab Bekanntgabe des
 Wahlergebnisses (*Ausschlussfrist*) wegen
 Verstoßes gegen "wesentliche Vorschriften des
 Wahlrechts", der Auswirkungen auf das
 Wahlergebnis hat Daher: kein Anfechtungsrech

Wahlergebnis hat. Daher: kein Anfechtungsrecht, wenn die Mehrheitsverhältnisse nicht beeinflusst werden konnten.

Rechtsfolge: Ungültigkeit der Wahl, Amtsverlust ex nunc

- Besonders schwere Mängel führen zur Nichtigkeit der Wahl
 - Rechtsfolge: BR gilt als nicht existent
 - (d. h. Ungültigkeit aller Akte der "Gewählten" ex tunc)

Amtszeit des Betriebsrats, §§ 21 - 25 BetrVG

1. BR (Gremium!) hat eine regelmäßige Amtszeit von 4 Jahren,

§ 21 S. 1.

Ende: spätestens am 31.5. des Jahres der nächsten regelmäßigen Wahl (= 2014)

- □ Unter- / Überschreitung in den Fällen des § 21 S. 4, 5
- 2. Sonderfälle:
- a. Restmandat, § 21 b BetrVG nach Abschluss einer Betriebsstilllegung zur Wahrnehmung der Rechte gem. §§ 111 113
- b. Übergangsmandat, § 21 a BetrVG in Umstrukturierungsfällen, in denen die Betriebe ihre Identität verlieren, soll BR-Amt nicht sofort enden

Amtszeit des Betriebsrats, §§ 21 - 25 BetrVG

3. Mitgliedschaft im BR:

Amtsperiode der Mitglieder endet mit der des BR

- Sonderfälle, § 24: Amtsniederlegung, Beendigung
- des ArbVerh
 - □ Folge: Nachrücken des Ersatzmitgliedes

Organisation des BR

- BR wählt Vorsitzenden (Stellvertreter), § 26 I
 - zur Vertretung des BR in der Erklärung, nicht im Willen,§ 26 II 1
 - Empfangszuständigkeit für den BR, § 26 II 1
 - □ Einberufung der Sitzung, Festlegung der Tagesordnung, Einladung, Sitzungsleitung (§ 29 II), Führung der laufenden Geschäfte, sofern der Betriebsrat weniger als 9 Mitglieder hat und ihm diese Aufgabe überträgt (§ 27 III)

(bei mehr als 9 Betriebsratsmitgliedern wird Betriebsausschuss gebildet)

□führt die laufenden Geschäfte

Organisation des BR

 Formalitäten der Beschlussfassung: wichtig für Wirksamkeit des Beschlusses, §§ 29 II, 33

Beschlussfähigkeit: Anwesenheit mind. der Hälfte

der Mitglieder

ordnungsgemäße Ladung

unter Mitteilung der Tages-

ordnung

Beschlussfassung: mit Mehrheit, § 33.

Fehlerhafte Beschlussfassung:

bei § 102 gilt die "Sphärentheorie",

Fehlern im Bereich des BR gegenüber genießt der AG Vertrauensschutz.

Sehr strittig jedoch für Zustimmung gem. § 103.

- Kosten des BR, § 40: trägt der AG, soweit sie für die BR-Arbeit "erforderlich" sind (□Umlageverbot gem. § 41)
 - □ BR ist insoweit rechts- und vermögensfähig, da er einen gesetzl. Kostenerstattungsanspruch gegen den AG erhält
 - BR kann aber nicht kraft Gesetzes den AG unmittelbar verpflichten

Rechtsstellung der BR-Mitglieder

- Ehrenamt, § 37 I □unentgeltlich keine unm. / mittelb. finanziellen Vorteile (□notwendiger Aufwand des Gremiums wird ersetzt, § 40 I)
- □ Arbeitsbefreiung, § 37 II □ für BR-Aufgaben, die die Befreiung erfordern; Abmeldepflicht (nicht: Zustimmung des AG)
- Entgeltfortzahlung, § 37 II □ Lohnausfallprinzip
 □ BR Tätigkeit außerhalb der Arbeitszeit ist ausgleichspflichtig, wenn betriebsbedingt, § 37 III
- □ Freistellung, § 38 □ Befreiung von der regulären Arbeitspflicht bei Fortzahlung des bisherigen Entgelts in großen Betrieben □ Person der Freizustellenden bestimmt BR durch Wahl (nach Beratung mit AG), § 38 II; ggf. Entscheidung der E-Stelle

Schulungs- und Bildungsveranstaltungen

	erforderliche Kenntnisse, § 37 VI	nützliche Kenntnisse, § 37 VII
Anspruch auf Freistellung hat	der BR, Auswahl der konkreten Person durch Beschluss	das BR-Mitglied
Dauer der Freistellung beträgt	soweit erforderlich und verhältnismäßig	3 Wochen je Amtszeit
Kosten der Veranstaltung trägt	der AG	das BR-Mitglied

Entgeltfortzahlung

nach dem Lohnausfallprinzip

Entgeltschutz der BR-Mitglieder

- während der Amtszeit + 1 Jahr danach:
 kein geringeres Entgelt als vergleichbare AN, § 37 Abs. 4
- Tätigkeitsschutz, § 37 Abs. 5
 während dieser (s.o.) Zeit nur Beschäftigung mit gleichwertiger
 Tätigkeit wie vergleichbare AN
 (es sei denn: zwingende betriebliche Notwendigkeit)
 freigestellte BR-Mitglieder erhalten 1 Jahr lang Gelegenheit,
 betriebsübliche berufliche Entwicklung nachzuholen,
 § 38 Abs. 4

Sonderkündigungsschutz

- ordentliche Kü. ist ausgeschlossen, § 15 I KSchG während der Amtszeit und 1 Jahr danach Ausnahme: Stilllegung, § 15 Abs. 4 KSchG Umfang: Beendigungs- u. Änderungskündigung
- außerordentl. Kü. ist zulässig, § 15 I KSchG, wenn
 - wichtiger Grund i. S. d. § 626 BGB vorliegt, der nicht amtsbezogen, sondern vertragsbezogen ist und
 - der BR gem. § 103 BetrVG zugestimmt hat bzw. die Zustimmung gem. § 103 II vom Arbeitsgericht ersetzt wurde

☐ für J + A - Vertreter:

KÜ.-Schutz ist sinnlos, gem. § 14 BBiG endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der Ausbildung automatisch.

Daher: Übernahme gem. § 78 a BetrVG